

STATUTEN

der

SEEBAD AG LUZERN

(CH-100.3.008.413-4)

in Luzern

I.

Firma, Sitz, Zweck und Dauer der Gesellschaft

Art. 1

Unter der Firma Seebad AG Luzern besteht seit 11. November 1884 eine Aktiengesellschaft gemäss Artikel 620 ff. des Schweizerischen Obligationenrechtes mit Sitz in Luzern.

Art. 2

Die Gesellschaft bezweckt den Betrieb der Seebadanstalt am Nationalquai in Luzern sowie weitere Sport- und Freizeitanlagen und aller damit zusammenhängenden Arbeiten. Sie kann alle Geschäfte tätigen, welche mit diesem Zweck direkt oder indirekt im Zusammenhang stehen.

Die Gesellschaft kann auch Liegenschaften erwerben, verwalten und veräussern.

Art. 3

Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.

II.

Aktienkapital und Aktien

Art. 4

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 380'000.-- (in Worten: Franken dreihundertachtzigtausend) und ist voll einbezahlt. Es ist eingeteilt in 800 Namensaktien zu je CHF 100.-- (Stimmrechtsaktien) sowie 600 Namenaktien zu CHF 500.-- (Stammaktien) Nennwert.



Jeder Aktie kommt eine Stimme zu.

Die Gesellschaft kann auf die Ausgabe von Wertpapieren verzichten und eine blosse Bescheinigung über die Mitgliedschaft ausgeben. Anstelle von Einzelaktien kann die Gesellschaft auch Zertifikate über mehrere Aktien ausstellen.

Durch Statutenänderung kann die Generalversammlung jederzeit Namenaktien in Inhaberaktien oder Inhaberaktien in Namenaktien umwandeln.

Art. 5

Der Verwaltungsrat führt ein Aktienbuch, in das die Eigentümer und Nutzniesser der Namenaktien mit Namen und Adresse eingetragen werden. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär oder Nutzniesser nur, wer im Aktienbuch eingetragen ist.

Die Übertragung und die Verpfändung von Aktien bedürfen der vorgängigen Zustimmung des Verwaltungsrates. Von der Zustimmung des Verwaltungsrates ausgenommen ist die Übertragung von Namenaktien an Mitaktionäre.

Der Verwaltungsrat kann die Zustimmung verweigern:

- a) Wenn er dem Veräusserer der Aktien anbietet, die Aktien für Rechnung der Gesellschaft, für Rechnung anderer Aktionäre oder für Rechnung Dritter zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuches zu übernehmen.
- b) Wenn der Veräusserer der Aktien keine Erklärung des Erwerbers beibringt, dass dieser die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erwerben wird.
- c) Wenn durch die Veräusserung der Aktien das Unternehmen in seiner wirtschaftlichen Selbständigkeit gefährdet werden könnte, insbesondere wenn die Zustimmung den Uebergang der Beherrschung des Unternehmens auf eine andere juristische Person, die Eingliederung der Gesellschaft in einen Konzern oder den Uebergang der Beherrschung auf Personen im Ausland bewirken würde.
- d) Wenn durch die Veräusserung der Aktien die weitere Verfolgung des Gesellschaftszweckes im Sinne von Art. 2 dieser Statuten in Frage gestellt sein könnte.

Sind die Aktien durch Erbgang, Erbteilung oder Zwangsvollstreckung erworben worden, so kann der Verwaltungsrat das Gesuch um Zustimmung nur ablehnen, wenn er dem Erwerber die Übernahme der Aktien zum wirklichen Wert anbietet.

Vorbehalten bleibt der Uebergang von Aktien auf Nachkommen. Ist der Erwerber Nachkomme des ausscheidenden Aktionärs, darf der Verwaltungsrat seine Zustimmung zu Übertragungen nicht verweigern.



III.

GesellschaftsorganeArt. 6

Die Organe der Gesellschaft sind:

- A. Die Generalversammlung
- B. Der Verwaltungsrat
- C. Die Revisionsstelle.

A. Die GeneralversammlungArt. 7

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft.

Sie hat die folgenden unübertragbaren Befugnisse respektive Pflichten:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten (vorbehalten bleiben Art. 16 Ziff. 8 und 9);
2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates sowie der Revisionsstelle;
3. Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung, einer allfälligen Konzernrechnung sowie Abnahme des Berichtes der Revisionsstelle;
4. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere Festsetzung der Dividende sowie des Gewinnanteils des Verwaltungsrates;
5. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
6. Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten ist.

Art. 8

Die Generalversammlung wird vom Verwaltungsrat, nötigenfalls von der Revisionsstelle, einberufen.

Die Einberufung einer Generalversammlung kann auch von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen mindestens den zehnten Teil des Aktienkapitals vertreten, verlangt werden. Diese können auch die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Das Begehren um Einberufung bzw. die Traktandierung ist schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und der Anträge an den Verwaltungsrat zu richten.

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich binnen sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

Art. 9

Die Einberufung der Generalversammlung hat mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich an die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre zu erfolgen.



In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.

Anträge an die Generalversammlung müssen 30 Tage vor Abhaltung der Generalversammlung an den Verwaltungsrat eingereicht werden.

Die Einladung zur ordentlichen Generalversammlung kann den Hinweis zu enthalten, dass der Geschäftsbericht, der Revisionsbericht sowie das Protokoll der letzten Generalversammlung 20 Tage vor dem Versammlungstag zur Einsicht der Aktionäre am Sitz der Gesellschaft aufliegen.

Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können Beschlüsse nicht gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung.

Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung festgesetzten Formvorschriften abhalten (Universalversammlung). In dieser Versammlung kann über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien anwesend sind.

Art. 10

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrates, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident und bei Verhinderung der Genannten ein vom Verwaltungsrat aus seiner Mitte zu wählendes Mitglied.

Der Vorsitzende bezeichnet die Stimmzähler sowie den Protokollführer, die nicht Aktionäre zu sein brauchen.

Der Verwaltungsrat sorgt für die Führung des Protokolls, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Art. 11

Jede Aktie berechtigt unabhängig vom Nennwert zu einer Stimme. Jeder Aktionär kann sich in der Generalversammlung durch einen anderen Aktionär, der sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweist, vertreten lassen.

Art. 12

Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel in offenem Verfahren. Geheime Abstimmungen finden statt auf Anordnung des Vorsitzenden oder wenn es die Versammlung beschliesst. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Abstimmungen der Vorsitzende und bei Wahlen das Los.



Art. 13

Unter dem Vorbehalt von Art. 704 OR (wichtige Beschlüsse mit qualifiziertem Mehr) erfolgen die Wahlen und Beschlussfassungen mit der absoluten Mehrheit der anwesenden und vertretenden Stimmen.

Art. 14

Jeder Aktionär ist berechtigt, zu Gegenständen, über die die Generalversammlung zu entscheiden hat, Anträge zu stellen. Diese Anträge müssen spätestens 30 Tage vor der Generalversammlung schriftlich beim Verwaltungsrat eintreffen. Der Verwaltungsrat hat sie zu beraten und mit seinem Gutachten der Generalversammlung vorzulegen. Ueber verspätet eingereichte Anträge kann von der Generalversammlung kein Beschluss gefasst werden.

B. Der VerwaltungsratArt. 15

Der Verwaltungsrat besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern. Jedes Mitglied oder die durch ihn vertretene Institution muss Aktionär sein. Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt.

Die Wiederwahl ist zulässig. Die während einer Amtsperiode neu gewählten Mitglieder sind für den Rest der laufenden Amtsdauer gewählt.

Die Aktionärsgruppe mit Stimmrechtsaktien und diejenige mit Stammrechtsaktien haben Anrecht auf Vertretung im Verwaltungsrat.

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Er wählt einen Präsidenten, einen Vizepräsidenten und den Sekretär. Letzterer muss weder dem Verwaltungsrat angehören noch Aktionär sein.

Art. 16

Dem Verwaltungsrat obliegen die oberste Leitung der Gesellschaft und die Überwachung der Geschäftsführung. Er vertritt die Gesellschaft nach aussen und besorgt alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglement einem anderen Organ der Gesellschaft übertragen sind.

Unter Vorbehalt seiner unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben ist der Verwaltungsrat ferner befugt, die Geschäftsführung oder einzelne Teile derselben und die Vertretung der Gesellschaft an eine oder mehrere Personen, Mitglieder des Verwaltungsrates (Delegierte) oder Dritte, die nicht Aktionäre zu sein brauchen, zu übertragen. Er legt die dazu notwendigen Einzelheiten in einem Organisationsreglement fest.

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. Oberleitung der Gesellschaft und Erteilung der nötigen Weisungen;
2. Festlegung der Organisation;
3. Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;



4. Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen und Regelung der Zeichnungsberechtigung;
5. Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. Erstellung des Geschäftsberichtes sowie Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung;
8. Beschlussfassung über die nachträgliche Leistung von Einlagen auf nicht vollständig liberierte Aktien;
9. Beschlussfassung zur Feststellung von Kapitalerhöhungen und daraus folgende Statutenänderungen.

Art. 17

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder bei dessen Verhinderung des Vizepräsidenten, so oft die Geschäfte es erfordern.

Über Gegenstände, die in der Traktandenliste nicht aufgeführt sind, können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrates anwesend sind.

Art. 18

Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Vorsitzende hat den Stichentscheid. Für Feststellungsbeschlüsse des Verwaltungsrates bei Kapitalerhöhungen ist die Anwesenheit nur eines Mitgliedes des Verwaltungsrates erforderlich.

Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, wenn kein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Zirkulationsbeschlüsse bedürfen der Einstimmigkeit.

Art. 19

Die Zeichnungsberechtigung des Verwaltungsrats sowie auch der übrigen für die Gesellschaft zeichnungsberechtigten Personen wird vom Verwaltungsrat festgelegt.

Art. 20

Über die Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen ist.

Art. 21

Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben Anspruch auf Ersatz ihrer im Interesse der Gesellschaft aufgewendeten Auslagen sowie auf eine ihrer Tätigkeit entsprechende Entschädigung, die der Verwaltungsrat selbst festlegt.



C. Die Revisionsstelle

Art. 22

Die Generalversammlung wählt nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisor. Die Unabhängigkeit der Revisionsstelle bestimmt sich nach OR 729, ihre Aufgaben richten sich nach OR 729a ff.

Die Gesellschaft kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn sie die Voraussetzungen für die Pflicht zur ordentlichen Revision nicht erfüllt, nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat und sämtliche Gesellschafter zustimmen. Ein Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Gesellschafter hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Beschlüsse der Generalversammlung nach OR 698 Abs. 2 Ziffer 3 und 4 dürfen dann aber erst bei Vorliegen des Revisionsberichtes gefasst werden.

Bei einem Opting-out finden alle die Revisionsstellen betreffenden Statutenbestimmungen keine Anwendung.

Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften (Kollektiv- oder Kommanditgesellschaften) gewählt werden. Wenigstens ein Mitglied der Revisionsstelle muss seinen Wohnsitz, seinen Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben.

Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Sie kann jederzeit mit sofortiger Wirkung abberufen werden.

IV.

Rechnungsabschluss

Art. 23

Die Jahresrechnung wird auf den vom Verwaltungsrat zu bestimmenden Stichtag abgeschlossen.

Die Erfolgsrechnung, die Bilanz und der Anhang sind gemäss den gesetzlichen Bestimmungen von OR 662a - 670 und 957 - 961 aufzustellen.

Art. 24

5 Prozent des Jahresgewinnes sind der allgemeinen Reserve zuzuweisen, bis diese 20 % des einbezahlten Aktienkapitals erreicht.

Im Übrigen stehen die ausgewiesenen Jahresgewinne um einen allfälligen Gewinnvortrag früherer Geschäftsjahre unter den Vorbehalt der zwingenden gesetzlichen Bestimmungen



über die Gewinnverteilung, insbesondere in OR 671 ff., zur freien Verfügung der Generalversammlung.

V.

Auflösung und Liquidation

Art. 25

Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung der Gesellschaft nach Massgabe der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften beschliessen.

Der Verwaltungsrat besorgt die Liquidation, sofern diese nicht durch Beschluss der Generalversammlung Dritten übertragen wird.

Die Liquidation erfolgt nach der gesetzlichen Bestimmung, insbesondere nach OR 739 ff. Die Liquidatoren sind ermächtigt, Aktiven der Gesellschaft freihändig zu veräussern.

VI.

Mitteilungen und Bekanntmachungen

Art. 26

Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweiz. Handelsamtsblatt.

Die Mitteilungen an die Namenaktionäre erfolgen schriftlich an ihre im Aktienbuch eingetragene Adresse. Aktionäre sind verpflichtet, Adressmutationen der Gesellschaft mitzuteilen.

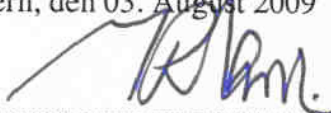
VII.

Inkrafttreten

Art. 27

Die vorliegenden Statuten treten mit der Eintragung in das Handelsregister in Kraft. Sie wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 4. Mai 2009 und der Verwaltungsratsitzung vom 3. August 2009 angenommen und ersetzen die Statuten vom 11. November 1884, revidiert am 9. April 1913, 1. Juni 1942, 30. April 1985 und 11. Mai 1995.

Luzern, den 03. August 2009



.....
Herr Hansruedi Martin, Präsident des Verwaltungsrates



Bescheinigung

Der unterzeichnete Notar des Kantons Luzern bescheinigt hiermit, dass die vorstehenden 8 Seiten umfassenden Statuten an der ordentlichen Generalversammlung der Seebad AG Luzern vom 04. Mai 2009 mit Ausnahme von Art. 4 Abs. 1 total revidiert und vom Verwaltungsrat anlässlich der Verwaltungsratssitzung vom 03.08.2009 in Art. 4 Abs. 1 geändert worden ist. Die vorliegende Statutenausfertigung entspricht somit den geltenden Gesellschaftsstatuten.

Luzern, den 03.08.2009

Prot.Nr.: 105/2009

Der Notar:

